

Aufenthalt und Sozialleistungen für Studierende aus der Ukraine und Russland

Dorothee Frings

1. Ukrainische Staatsangehörige, die ab dem 24.2.2022 nach Deutschland gekommen sind, und ihre Familienangehörigen

Der Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, ist **ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig bis zum 31.08.2022**. Das gilt auch für Personen ohne (biometrischen) Pass (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung v. 9.3.2022).

Sie müssen in dieser Zeit noch keine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Dies wird jedoch dringlicher durch die geplante Umstellung auf SGB II/SGB XII-Leistungen zum 1. Juni 2022.

Probleme:

- Teilweise wird die Antragstellung aktuell nicht entgegen genommen und nur eine vorläufige Registrierung ermöglicht.
- Ein über das Internet gestellter Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis (AE) löst zwar die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG (erlaubter Aufenthalt) aus, damit sind jedoch nicht die entscheidenden sozialen Rechte verbunden.
- Erforderlich ist eine förmliche Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG, die in der Regel erst nach der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt wird. Diese muss auf den Antrag nach § 24 AufenthG hinweisen, um eine Rechtsstellung auszulösen, die der mit einem Aufenthaltstitel vergleichbar ist.

Die verschiedenen Anlaufstellen nach der Einreise

Ausländerbehörde (ABH):

- Antrag nach § 24
- Registrierung
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Aufnahme der Daten ins Ausländerzentralregister (AZR)
- Ausstellung Fiktionsbescheinigung

Meldestelle/Bürgeramt:

Anmeldung eines Wohnsitzes
(nicht erforderlich in Sammelunterkünften)

Sozialamt/Wohnungsstelle:

- Unterbringung
- Antrag nach AsylbLG
- Behandlungsschein

Krankenkasse:

Gesundheitskarte

- Die Erstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) dauert ca. 6 Wochen.
- Die Länder dürfen nach dem Beschluss des BMI v. 14.3.2022 bei einem zu hohen Andrang auch Klebeetiketten verwenden.
- Die Erteilung ist gebührenfrei.

3

Unterbringung

- Die Kommunen sind zu einer sofortigen Unterbringung verpflichtet, hierzu können alle denkbaren Kapazitäten aktiviert werden: Flüchtlingsunterkünfte, Hotels, Messehallen, Privatunterkünfte.
- Auch die Landeseinrichtungen für Asylsuchende werden für die Unterbringung genutzt.
- Bis zur Anmeldung/Registrierung besteht volle Freizügigkeit in der EU (nur für ukrainische Staatsangehörige), das heißt **Studierende sollen gut überlegen, wo eine Fortsetzung ihres Studiums für sie am besten möglich ist.**
- Innerhalb von Deutschland werden die Geflüchteten nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt (Beschluss BMI v. 14.3.2022).
- Das bedeutet aber nicht, dass die Ankommenden wie im Asylverfahren durch ein zentrales Verteilungssystem geschleust werden. Da sich die Menschen rechtmäßig in Deutschland aufhalten, können sie sich zunächst an den von ihnen frei gewählten Ort begeben. Haben sie aber keine Unterkunftsmöglichkeit oder müssen sie die privaten Unterkünfte verlassen, dann kann ihnen eine Unterkunft in einer anderen Kommune oder einem anderen Bundesland zugewiesen werden.

Wer den Ort seiner Wahl gefunden hat, sollte sich dort baldmöglichst anmelden, um eine Wohnsitzauflage für diese Kommune zu erhalten.

4

Sozialleistungen u.a. vor dem Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

- Bundesweit sind die Länder übereingekommen, dass von Anfang an **Leistungen nach AsylbLG** gezahlt werden. Das entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, ist aber in der gegenwärtigen Notsituation pragmatisch sinnvoll.
- Allerdings gibt es Unterschiede bei den Kommunen, einige erbringen die Leistungen auf der Grundlage eines ukrainischen Passes (biometrisch oder nicht), andere verlangen **zuvor eine Registrierung bei der Ausländerbehörde**. Viele Sozialämter verlangen eine **Terminvereinbarung**, die Tage und auch Wochen dauern kann.
- Es wird dringend empfohlen, **ein Fax, einen Brief oder auch eine Mail an das zuständige Sozialamt** zu schicken, in dem klar benannt wird, dass Mittellosigkeit besteht und Hilfe benötigt wird. Das Sozialamt muss dann zumindest für die Zeit ab der Antragstellung/Erklärung die Leistung nachzahlen.
- Es sollte aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Leistungen des Sozialamts von den eigenen **verfügbaren finanziellen Mitteln** abhängen. Berücksichtigt wird aber nur, was aktuell in Deutschland verfügbar ist: Mitgebrachtes Bargeld, zugängliche Bankkonten. PKWs werden in der Regel nicht als Vermögen berücksichtigt.

5

Gesundheitsversorgung

- Für die Gesundheitsversorgung sind die Sozialämter zuständig, Rechtsgrundlage sind § 4 AsylbLG für die Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen und § 6 AsylbLG für Behandlungen, die zum Erhalt der Gesundheit zwingend erforderlich sind.
- Es besteht ein Anspruch von Anfang an auf Behandlungsscheine.
- auch hier kommt es zu unterschiedlichen Vorgehensweisen:
 - Nicht immer ist das Sozialamt sofort zugänglich, um einen Behandlungsschein zu erteilen. In diesen Fällen müssen die Leistungen bei Ärzt:innen und Krankenhäusern unmittelbar als Notfallleistungen in Anspruch genommen werden. Die Leistungserbringer können dann nachträglich mit dem Sozialamt abrechnen.
 - In einigen Bundesländern oder in einzelnen Kommunen gibt es Vereinbarungen mit einer KK, die Gesundheitskarten ausstellt, über die sie die Leistungen dann mit dem Sozialamt abgerechnet werden (§ 264 SGB V).
Infos zu den verschiedenen Bundesländern: <http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/>
 - Personen die Leistungen nach AsylbLG erhalten, bekommen von vielen Sozialämtern Berechtigungsscheine, die quartalsweise zugesendet werden.

Psychiatrische Ambulanzen, die den psychiatrischen Fachkrankenhäusern oder Fachabteilungen zugeordnet sind übernehmen eine akut notwendige Versorgung unabhängig vom Krankenschein.

6

Weitere dringend Anliegen:

- **Ein Konto** (Basiskonto) kann eröffnet werden, wenn ein Pass und eine Anmeldung oder eine Registrierung bei der Ausländerbehörde vorliegt. Manche Banken eröffnen das Konto auch nur auf der Grundlage eines Passes und einer Anschrift. Oft wird die Steuer-ID verlangt, das ist unzulässig (§§ 31 ff. Zahlungskontengesetz, ZKG). Hilfreich ist es, wenn der ausgefüllt Antrag (gesetzlich vorgegeben, Anlage 3 zum ZKG) bereits mitgebracht wird: <https://www.buzer.de/gesetz/11992/a198022.htm>
- **Schule:** die Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt durch nach Landesrecht bestimmte Behörden (Schulamt oder Kommunale Integrationsstellen). Zum Teil nehmen die Schulen die Kinder auch direkt auf. Für die Anmeldung ist keine Registrierung bei der ABH oder Wohnsitzanmeldung erforderlich, es reicht auch eine Zustellanschrift.
- **Kita:** die Zuweisung eines Platzes in einer Kita oder die Vermittlung an eine Tagesmutter erfolgt über die Jugendämter.
- **Schwangere:** Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind, jederzeit, aber nur über eine Schwangerschaftsberatungsstelle, <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>. Infoblatt auch auf ukrainisch.
- **Unbegleitete Minderjährige:** müssen immer beim Jugendamt gemeldet werden. Auch, wenn sie mit Verwandten reisen, soll ein Kontakt zum Jugendamt hergestellt werden. Die Kinder werden nicht von ihren Verwandten getrennt, das Jugendamt muss nur eine Kindeswohlgefährdung ausschließen und die Frage des Sorgerechts klären. Die Einzelheiten des weiteren Vorgehens hängen davon ab, ob der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten kontinuierlich sichergestellt ist.

7

Rechtstellung mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG geht zurück auf die RL 2001/55/EG zur Schutzgewährung im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen. Ihre Wirkung kann erst durch einen Beschluss des Rates der EU aktiviert werden. Das ist am 4.3.2022 erstmalig geschehen.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt. Sie kann bis zu drei Jahren insgesamt verlängert werden.
- Sie berechtigt zu jeder Art der Erwerbstätigkeit. Dabei wird die Beschäftigungserlaubnis nach § 31 BeschV erteilt. In der Regelung ist zwar ein Ermessen enthalten, aber dieses wird für die Ausländerbehörden ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht zur selbständigen Tätigkeit ergibt sich unmittelbar aus der RL: Wichtig für Personen die weiterhin für Firmen in der Ukraine arbeiten.
- Zulassung zu den Integrationskursen ist möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG) und wird ausdrücklich zugesagt. Für Bezieher:innen von Leistungen nach AsylbLG ist die Teilnahme kostenfrei. Wer schon über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 1 verfügt, kann über die Arbeitsagentur an einen berufsbezogenen Deutschkurs zum Erwerb des Sprachstands B 2 teilnehmen.

Der **Familiennachzug** wird grundsätzlich ermöglicht, wenn die Familieneinheit vor der Flucht schon bestand. Dabei wird auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet (§ 29 Abs. 4 AufenthG).

8

Wer sind Familienangehörige?

- Ehepartner*innen und nichtverheiratete Partner*innen (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben. Die Bewertung muss im Einzelfall vorgenommen werden, in der Regel wird eine bereits in der Ukraine bestehende Haushaltsgemeinschaft zu erwarten sein, die Beziehung muss exklusiv sein und es darf keine Ehe bestehen.
- Minderjährige Kinder oder Stiefkinder (auch von unverheirateten Partner*innen).
- Enge Verwandte, die 1. innerhalb des Familienverbandes gelebt haben und 2. ganz oder überwiegend von der*dem ukrainischen Staatsangehörigen abhängig waren.

Es handelt sich um einen eigenständigen Aufenthaltsanspruch, nicht um Familiennachzug.

Beispiel:

Amalia, georgische Staatsangehörige, Studentin der Medizin, lebt seit 2018 mit Sascha, ukrainischer Staatsangehöriger, in Kiew. Im Haushalt lebt auch Veronika, 19 Jahre alt, Tochter von Amalia aus 1. Ehe und das gemeinsame Kind, Niko, 3 Jahre alt. Amalia ist zusammen mit den Kindern nach Deutschland geflohen und möchte hier ihr Studium fortsetzen.

9

Die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird mit einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG (so wie Geflüchtete mit einem Schutzstatus) verbunden.

In einigen Bundesländern bezieht sich die Auflage nur auf das Bundesland, in den meisten Flächenstaaten (u.a. Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt) wird eine **sog. gemeindescharfe Auflage** verfügt.

- Die Wohnsitzauflage entfällt, wenn **eine Erwerbstätigkeit (15 Wochenstunden), ein Studium oder ein Ausbildungsverhältnis** aufgenommen wurde oder wenn der Wohnortwechsel erforderlich ist, um einen **Integrationskurs, einen Berufssprachkurs, eine Qualifizierungsmaßnahme** von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme durchzuführen.
- Auf Antrag wird die Auflage auch später aus den genannten Gründen aufgehoben, oder wenn der **Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit überwiegend gesichert** (Einzelperson reicht aus) werden kann, zur **Familienzusammenführung** oder zur **Vermeidung einer Härte** (u.a. Gewaltschutzfälle).

Wer eine langfristige Unterkunft nachweisen kann und einen Wohnsitz anmeldet, erhält in der Regel eine Wohnsitzauflage für diese Kommune.

10

Reisemöglichkeiten

Mit einer AE nach § 24 AufenthG besteht das **Recht zur Ausreise und zur Wiedereinreise:**

1. **Innerhalb der EU** sind Aufenthalte bis zu 90 Tagen ohne das Recht auf Erwerbstätigkeit erlaubt.
2. **Reisen in die Ukraine** sind mit dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erlaubt, mögliche Ausreiseverbote der ukrainischen Behörden sind zu beachten.
3. **Reisen ins sonstige Ausland** sind erlaubt, soweit die jeweiligen Visumsvorschriften für ukrainische Staatsangehörige dies ermöglichen.
4. **Ausreisen, durch die Deutschland endgültig verlassen wird** (Aufgabe des Wohnsitz, Abmeldung bei der KK etc.), führen zum Erlöschen des Aufenthaltstitels (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG). Es besteht kein unbedingter Anspruch auf eine Wiederaufnahme, sondern nur ein Anspruch auf wohlwollende Prüfung (Art. 21 Abs. 2 RL 2001/55/EG).
5. **Wird das Gebiet der Bundesrepublik für mehr als sechs Monate verlassen, erlischt der Aufenthaltstitel** (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Ein Verlängerungsantrag aus wichtigen Gründen kann gestellt werden, aber nur solange der Titel noch gültig ist.

Auch mit einer Fiktionsbescheinigung besteht grundsätzlich ein Rückkehrrecht.

Es wird jedoch empfohlen, sich dies ausdrücklich von der ABH bestätigen zu lassen, gerade weil aktuell so viele verschiedene Bescheinigungen ausgestellt werden, die nicht den Charakter einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG haben.

11

Leistungsansprüche nach SGB II ab dem 1.6.2022

- Mit Beginn des kommenden Monats verlieren Personen mit einem eAT nach § 24 AufenthG und Personen, denen eine Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG) auf der Grundlage eines Erstantrags (§ 81 Abs. 3 AufenthG) oder eines Verlängerungsantrags (§ 81 Abs. 4 AufenthG) ausgestellt wurde, ihre Leistungsansprüche nach § 1 AsylbLG. Zusätzliche Voraussetzung ist die erkennungsdienstliche Behandlung oder bis zum 31.5.2022 auf die Aufnahme im Ausländerzentralregister.
- Dadurch entsteht der Leistungsanspruch nach § 7 SGB II.
- Für Personen, die bislang noch keine Leistungsansprüche beim Sozialamt gestellt haben, entsteht der Anspruch ab dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem 1.6.2022.
- Für Personen, die Leistungen nach AsylbLG beziehen oder diese beantragt haben, entsteht der Anspruch automatisch mit dem 1.6.2022.
- Alle Leistungsberechtigten müssen das entsprechende Formblatt ausfüllen, welches auch in ukrainisch und russisch verfügbar ist.
- Die Antragstellung ist bis Ende 2022 vereinfacht, d.h.
 - es wird nicht geprüft, ob die Unterkunftskosten angemessen sind und
 - es wird nur Vermögen berücksichtigt, wenn dieses mehr als 60.000 Euro beträgt.

Die Leistungen nach AsylbLG werden fortgesetzt bis zum Ende des Monats, in dem der Bewilligungsbescheid des Jobcenters ergeht. Die Leistungen des Sozialamts werden angerechnet, d.h. von den rückwirkenden Leistungen der Jobcenter abgezogen.

Ein paar Fakten:

- **Regelbedarf Alleinstehend: 449 €**
- **Mehrbedarf Alleinerziehend:** ein Kind bis 7 oder 2 Kinder bis 16 oder 3 Kinder: **161,64 €**, ein Kind über 7: **53,88 €**.
- **Mehrbedarf Schwangere:** ab der 13. Woche: **76,33 €**
- **Mehrbedarf unabweisable Bedarfe:** z.B. Umgangsrecht mit Kind, Haushaltshilfe bei Gehbehinderung u.ä.
- **Einmalleistungen:** Wohnungserstausstattung, Schwangerschaftskleidung, Erstaussstattung bei Geburt
- **Unterkunftskosten:** Warmmiete, aktuell keine Obergrenze, JC darf aber Ausbeutung nachgehen bzw. ablehnen.
- **Bildung u. Teilhabe:** Schulbedarf, Mittagessen Kita/Schule, Klassenausflüge, Nachhilfe, monatl. 15 € für Freizeit.
- **Anrechnung von Einkommen:** Grundfreibetrag 100 € + 20% von 100 € bis 1.000 € + 10% bis 1.200 € (mit Kind bis 1.500 €), z.B. von 400 € werden 240 € angerechnet.
- **Arbeitsmarktintegration:** Integrationskurs, Berufssprachkurs, wo verfügbar parallel oder kombinierte Sonderprogramme, Finanzierung von Zeugnisübersetzungen und Anerkennung, Maßnahmen zur Berufsanerkennung.

13

Gesundheitsversorgung

Ab dem 1. Juni 2022 erfolgt die gesetzliche Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V für Personen mit einer Fiktionsbescheinigung oder einem eAT nach § 24 AufenthG, wenn sie

- bis Ende Mai Leistungen nach dem AsylbLG bezogen oder diese beantragt haben,
- sie erstmals Leistungen nach SGB II beim Jobcenter beantragen.

Personen, die keine Leistungsanträge gestellt haben und auch nicht stellen wollen, können **innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einreise die Aufnahme als freiwilliges Mitglied in einer KK ihrer Wahl beantragen (§ 417 SGB V)**. Wird diese Frist verpasst, werden Personen ohne Leistungsbezug, die nicht privat versichert waren, in der Auffangversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V gesetzlich versichert.

Studierende, die bereits für das SommerS eingeschrieben sind und eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V auf der Grundlage des Nachweises der Leistungsansprüche nach §§ 4, 6 AsylbLG erhalten haben und bereits über eine Gesundheitskarte verfügen, sollten den Befreiungsantrag widerrufen.

14

Leistungsansprüche nach SGB XII

- Personen, die das Rentenalter erreicht haben oder die dauerhaft erwerbsunfähig sind (die Feststellung muss im Zweifel der medizinische Dienst der Rentenversicherung treffen), erhalten ab dem 1.6.2022 Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Buch SGB XII, §§ 41 ff. SGB XII, vom örtlich zuständigen Sozialamt.
- Auch hier wird ein eAT oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG vorausgesetzt.
- Die Leistungen müssen beantragt werden und beginnen erst zum Beginn des Monats, der auf die Erteilung des eATs oder der Fiktionsbescheinigung folgt (§ 146 Abs. 1 SGB XII).
- Ausgenommen sind Personen, die bis Ende Mai bereits Leistungen nach AsylbLG erhalten oder beantragt haben. Für sie wird der Antrag zum 1.6.2022 fingiert.

- Die Regelbedarfe entsprechen den SGB II-Leistungen.
- Die Gesundheitsversorgung erfolgt über eine Gesundheitskarte nach § 264 Abs. 2 SGB V – keine Krankenversicherung, sondern ein Abrechnungssystem mit dem Sozialamt.
- Es bestehen ebenfalls Ansprüche auf Einmalleistungen und eventuell Mehrbedarfe.

15

BAföG

Mit § 61 BAföG wird eine eigenständige Anspruchsgrundlage für Personen geschaffen,

- denen ein eAT nach § 24 AufenthG erteilt wurde, oder
- eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde,

vorausgesetzt, sie wurden erkennungsdienstlich behandelt oder, wenn die Fiktionsbescheinigung vor dem 1.6.2022 ausgestellt wurde, im AZR aufgenommen.

Eine weitere Hürde für die Bewilligung können auch die Regelungen zur Erstausbildung und weiteren Ausbildung nach § 7 BAföG darstellen, die in der Praxis nicht immer entsprechend der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ausgelegt werden.

Zu berücksichtigen sind auch die Regelungen zu den Voraussetzungen nach § 36 BAföG, wenn die Eltern die Angaben zum Einkommen nicht vorlegen bzw. nicht vorlegen können.

16

- **Familienleistungen: Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss werden ab dem 1. Juni 2022 ohne eine Wartefrist und unabhängig von einer ausgeübten Erwerbstätigkeit gewährt.**
- **Die Ansprüche bestehen unter den selben Voraussetzung schon ab der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung.**

Problem: Unterhaltsvorschuss für allein reisende Mütter mit minderjährigen Kindern:

§ 1 UhVorschG setzt voraus, dass die alleinerziehenden Elternteile nicht verheiratet sind bzw. von ihren Ehepartner*innen nicht dauerhaft getrennt leben.

Für Empfängerinnen von SGB II-Leistungen ist das nicht so relevant, weil diese Sozialleistungen auf den Leistungsanspruch nach SGB II angerechnet wird.

Auf BAföG würde die Leistung nicht angerechnet.

Beispiel:

Tatjana kommt mit ihrer 3jährigen Tochter nach Deutschland, ihr Partner und Kindesvater ist in Odessa geblieben. Sie hat Anspruch auf Kindergeld in Höhe von 219 €, Unterhaltsvorschuss in Höhe von 177 €. Solange sie Alg II bezieht, werden diese Leistungen angerechnet und ihr Gesamteinkommen bleibt unverändert. Nimmt sie zum WS 2022/23 ein Studium auf und erhält BAföG, werden die Familienleistungen nicht auf den BAföG-Anspruch, wohl aber beim Sozialgeld für das Kind angerechnet. Wäre Tatjana verheiratet, würde sie nur Kindergeld erhalten.

- **Wohngeld:** Ansprüche bestehen uneingeschränkt, vorausgesetzt es gibt ein Erwerbseinkommen, welches den Lebensunterhalt bis auf die Kosten der Unterkunft deckt.
- **Wohnberechtigungsschein:** kann beim Wohnungsamt beantragt werden und wird zur Anmietung einer Sozialwohnung benötigt.

Achtung: Personen, die in kommunalen Unterkünften leben, müssen Nutzungsgebühren bezahlen, sobald sie eigenes Einkommen haben. In vielen Kommunen werden diese Nutzungsgebühren zu hoch angesetzt, weil die gesamten Kosten umgelegt werden, nicht aber der reale Nutzwert zu Grund gelegt wird.

Eingliederungshilfe, Pflegeleistungen:

Bis Ende Mai bestehen keine Leistungsansprüche nach SGB IX und SGB XII. Bedarfe sind nach § 6 Abs. 2 AsylbLG zu berücksichtigen. Das BMAS (Mail v. 24.3.2022 an die Landesministerien) hat bestätigt, dass ein Anspruch auf die erforderlichen Leistungen besteht und kein Ermessen eröffnet ist.

Ab dem 1. Juni 2022:

Eingliederungshilfe wird nach §§ 90 ff. SGB IX erbracht, soweit keine anderen Leistungsträger vorrangig zuständig sind. Der Träger der Eingliederungshilfe wird durch Landesrecht bestimmt. Personen ohne einen auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt haben an sich nach § 100 Abs. 1 SGB IX nur einen Ermessensanspruch, wenn die Leistung im Einzelfall gerechtfertigt ist. Allerdings gelten vorrangig sonstige rechtlichen Ansprüche (§ 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Diese leiten sich bei Menschen mit Behinderung, die eine AE nach § 24 AufenthG erhalten, aus Art. 13 Abs. 4 der RL 2001/55/EG ab. Vulnerablen Personen werden danach die erforderlichen Hilfen gewährt. Somit entsteht ein Rechtsanspruch auf die Hilfen der Eingliederungshilfe.

Auf **Pflegeleistungen** besteht ein Rechtsanspruch nach § 23 Abs. 1 Satz 1 iVm §§ 61 ff. SGB XII, solange oder soweit die Pflegeversicherung keine Leistungen erbringt (2 Jahre Wartezeit bei einer Versicherung über das JC oder freiwilligen Versicherung).

19

Alternativen zur Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG**Aufenthaltstitel zu Studien-, Ausbildungs- oder Erwerbszwecken**

Die Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO ermöglicht die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Visum.

Vorteile bestehen nur bei Aufenthaltserlaubnissen zu Erwerbszwecken: Familienleistungen, weitergehender Sozialschutz und früherer Zugang zur Niederlassungserlaubnis

Nachteil: der Lebensunterhalt muss gesichert sein.

Auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kann in eine andere Aufenthaltserlaubnis gewechselt werden. Einschränkungen hierzu enthält § 19f AufenthG, insbesondere hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, allerdings wird nach den Anwendungshinweisen des BMI ein Wechsel uneingeschränkt ermöglicht. Selbst wenn der Ausschlussgrund entgegen der Auffassung des BMI greifen sollte, gilt er nur für die Geltungsdauer der AE nach § 24 AufenthG und anschließend kann eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt werden, wobei dann aber der Lebensunterhalt gesichert sein muss.

20

Asylverfahren:

- Ein Asylverfahren kann nicht parallel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG betrieben werden. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels ruht das Asylverfahren (§ 32a Abs. 1 AsylG).
- Im Ergebnis wird keine Flüchtlingsanerkennung, sondern subsidiärer Schutz gewährt werden: Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, Ansprüche auf BAföG und Familienleistungen.
- Es entsteht eine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Länder, die Verteilung erfolgt bundesweit, in den ersten neun Monaten besteht ein Arbeitsverbot.
- Es besteht die Gefahr, dass die Asylanträge „rückpriorisiert“ werden, d.h. das sie eventuell monate- vielleicht sogar jahrelang liegen bleiben (§ 11a AsylG).

21

2. Ukrainische Studierende, die sich am 24.2.2022 bereits in Deutschland aufgehalten haben

Gaststudierende oder Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG, die sich am 24.2.2022 bereits in Deutschland aufgehalten haben, fallen nicht unter den Ratsbeschluss der EU. **Sie werden jedoch nach dem Beschluss des BMI v. 14.3.2022 in den Schutzbereich einbezogen.**

Diese wichtige Entscheidung bietet vielen ukrainischen Studierenden die Möglichkeit in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 zu wechseln, wenn ihr Studienaufenthalt nicht verlängert werden kann,

- weil sie nur Gaststudierende waren,
- weil sie nicht mehr über finanzielle Mittel verfügen,
- die Höchststudien- bzw. Aufenthaltszeit abgelaufen ist oder
- weil sie exmatrikuliert wurden.

Das bietet auch die Möglichkeit einen Studienplatzwechsels nach erheblicher Aufenthaltszeit, der sonst nur schwer durchzusetzen gewesen wäre.

Problematisch wird es, wenn Dritte eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben haben.

1. Die Verlängerung der AE nach § 16b AufenthG kann nicht am fehlenden Lebensunterhalt scheitern.
2. Erfolgt ein Wechsel in die AE nach § 24 AufenthG aus anderen Gründen, so bleibt die Verpflichtungserklärung wirksam.

22

Die Erteilung einer Duldung wegen eines Abschiebehindernisses ist möglichst zu vermeiden, weil von dort aus nicht ohne Weiteres in einen Aufenthaltstitel zurückgewechselt werden kann.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 zu Besuchszwecken in Deutschland aufgehalten haben, können die Aufenthaltserlaubnis zu Studien- oder sonstigen Zwecken in Deutschland beantragen (§ 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO).

23

3. Internationale Studierende aus der Ukraine

- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel für die Ukraine oder Dokumenten, die eine entsprechende Antragstellung belegen, dürfen ohne Visum einreisen und halten sich bis zum 31.08.2022 rechtmäßig in Deutschland auf (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung v. 9.3.2022).

Von dem Ratsbeschluss vom 4.3.2022 sind nur erfasst:

- Anerkannte Flüchtlinge und
- Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

- Durch Beschluss vom 14.3.2022 hat das BMI Personen in den Schutzbereich einbezogen, die **in der Ukraine über einen – nicht nur besuchsweisen – Aufenthaltsstatus verfügt haben, soweit sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.**

24

- **Internationale Studierende aus der Ukraine haben ein Recht darauf, einen Antrag nach § 24 AufenthG zu stellen.**
- Es handelt sich um ein „sui-generis-Verfahren“, für das die Ausländerbehörden zuständig sind.
- Der Antrag löst ein Prüfverfahren aus, bei dem die Frage der Rückkehrmöglichkeit am Maßstab der zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu bewerten ist.

Ohne ein individuelles Prüfungsverfahren wird bei folgenden Herkunftsstaaten davon ausgegangen, dass keine Rückkehrmöglichkeit besteht und eine AE nach § 24 AufenthG erteilt:

Afghanistan, Eritrea, Syrien

25

Bei allen anderen Herkunftsstaaten ist eine individuelle Prüfung der Rückkehrmöglichkeit durchzuführen:

- Berufen sich die Betroffenen auf eine Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des AsylG (Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung oder einen subsidiären Schutz) so wird ihr **Vorbringen als Asylantrag gewertet und sie werden auf das Asylverfahren verwiesen.**
- Tragen sie eine individuelle Situation vor, aus der sich ein Abschiebehindernis in Hinblick auf den Herkunftsstaat (fehlende medizinische Versorgung, fehlende grundlegende Existenzbedingungen) oder ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis (Schwangerschaft, akute Erkrankung, Familienbeziehungen etc.) vor, so sind diese Gründe im Rahmen des Antragsverfahrens von der ABH zu prüfen. Beziehen sich die Gründe auf das Herkunftsland, so ist das BAMF entsprechend § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen. Die Prüfung soll prioritär erfolgen (Eilbedürftigkeit!)

„Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten 8.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen.“ (BMI v. 14.4.2022, S. 8)

26

Aufenthaltsmöglichkeiten für internationale Studierende aus der Ukraine

Wenn sie keinen Schutzstatus erhalten, richtet sich ihr Aufenthalt in Deutschland nur nach den Regeln des AufenthG und AsylG. Vorrangig sind Aufenthalte zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken zu prüfen:

1. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, 3 Hürden:

- **Visumsverfahren: Ausländer:innen, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und bis zum 31.08.2022 nach Deutschland einreisen, kann die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erteilt werden (§ 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO).**
- **Lebensunterhalt:** unproblematisch für diejenigen, die über ausreichend Unterhalt ihrer Eltern verfügen. Stipendium über DAAD möglich. Sonstige Stipendien prüfen. Ausnahmeregelungen für den Studienkredit könnten durch politische Entscheidungen geschaffen werden. Eine weitere Möglichkeiten bieten duale Studiengänge mit Ausbildungsvergütung; eventuell auch ein Teilzeitstudium (§ 16b Abs. 5 AufenthG nach Ermessen).
- **Sprachkenntnisse:** wenn bislang in einem englischsprachigen Studiengang studiert wurde und dieser Studiengang hier fortgesetzt werden kann, sollten die Hochschulen auf deutsche Sprachkenntnisse verzichten oder den Nachweis zumindest aussetzen.

Informationen, Stipendien, Hilfen: <https://www.daad.de/de/der-daad/ukraine/>

27

2. Studienvorbereitung:

Die AE kann (nach Ermessen) auch für Studienvorbereitungen, Sprachkurse und Feststellungsprüfungen erteilt werden, wenn noch keine Zulassung zu einem Fachstudiengang vorliegt, § 16b Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Allerdings bildet die Lebensunterhaltssicherung hier eine noch größere Hürde, weil eine Beschäftigung nur während der Ferienzeiten der Maßnahme erlaubt ist, § 16b Abs. 5 Satz 2 AufenthG.

3. Anerkennungsmaßnahmen:

Die AE nach § 16d AufenthG kann für die Durchführung sehr unterschiedlicher Anerkennungsmaßnahmen sowohl nach einem Studienabschluss als auch nach einem Berufsabschluss erteilt werden. Besonders zu denken ist hier an Mediziner*innen sowie sonstige medizinische Fachberufe, aber auch Ingenieur*innen, Pädagog*innen etc. Verlangt werden allerdings in der Regel deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 2. Der Lebensunterhalt kann dafür oftmals durch eine Beschäftigung gesichert werden, wenn diese in einem Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung steht und eine Arbeitsplatzzusage vorliegt.

4. Berufsausbildung: Alternativ kann auch geprüft werden, ob die Möglichkeit für eine berufliche Ausbildung besteht, hier kann ein Sprachkurs für die Dauer von einem Jahr vorgeschaltet werden. Betriebliche Ausbildungen werden durch Berufsausbildungsbeihilfe der Arbeitsagentur finanziert (§§ 56, 57, 60, 61 SGB III SGB III).

28

5. Erwerbstätigkeit:

- **Studienabsolvent:innen** könnten eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken beantragen, wenn das Studium zu dieser Tätigkeit befähigt, § 18b AufenthG.
- Wurde vor dem Studium schon ein **Berufsabschluss** erreicht, so kann eine AE zu Erwerbszwecken beantragt werden, wenn sie eine Tätigkeit nachweisen, zu der der Abschluss befähigt, § 18a AufenthG.
- Wer bereits 3 Jahre in der **IT- oder Kommunikationsbranche** gearbeitet hat, kann für einen entsprechenden Arbeitsplatz eine AE beantragen, § 19c Abs. 2 AufenthG.
- Die AE kann für einen **Freiwilligendienst** erteilt werden, oder für Beschäftigungen aus caritativen oder religiösen Gründen, § 19c Abs. 1 iVm § 14 BeschV.
- Studierende unter 27 Jahre können eine AE als **Au-pair** beantragen für eine Tätigkeit in einer Familie, in der deutsch gesprochen wird, § 19c Abs. 1 iVm § 12 BeschV.
- Weitere Möglichkeiten bietet die BeschV für **Künstler*innen, Spezialist*innen, Führungskräfte** in internationalen Unternehmen etc.

6. Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse:

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, erforderlich ist ein rechtmäßiger Aufenthalt, der durch die Befreiung von der Visumpflicht hergestellt wird. Grund für diese AE kann die Fortsetzung des Studiums an einer ukrainischen Hochschule in digitaler Form sein, denkbar sind auch Fortsetzungen einer begonnenen Behandlung, Vorbereitung einer Existenzsicherung im Herkunftsland etc.

29

4. Geflüchtete aus Russland

Viele russische Studierende möchten nicht nach Russland zurückkehren, weil sie fürchten, zum Wehrdienst oder als Reservisten eingezogen zu werden.

Eine Asylantragstellung sollte jedoch sorgfältig abgewogen werden. Zwar bleibt der bestehende Aufenthaltstitel nach § 16b AufenthG zunächst erhalten, wenn er jedoch nicht verlängert wird, entfällt der rechtmäßige Aufenthalt und dann kann während eines laufenden Asylverfahrens keine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

In vielen Fällen gibt es zunächst andere Optionen:

- Wenn russische Studierende ihre **Nationalpässe** wegen der Wehrpflicht nicht verlängern können, sollte ein Antrag auf einen Reiseausweis für Ausländer beantragt werden und kein Asylantrag gestellt werden.
- Mit einem **Antrag auf einen Aufenthaltstitels**, notfalls auch aus humanitären Gründen, z.B. zum vorübergehenden Verbleib nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, bleibt der rechtmäßige Aufenthalt durch die Fiktionswirkung erhalten.
- Asylanträge sind auch nicht empfehlenswert, solange nicht geklärt ist, ob die Entscheidungen während der aktuellen Kriegshandlungen zurückgestellt werden. Das kann zu einer langfristigen Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten führen.

30

Asylanträge russischer Studierender

- Die Wehrdienstentziehung kommt als Verfolgungsgrund für russische Studierende in Betracht, weil es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelt.
- Nach der Anerkennungsrichtlinie, Art. 9 Abs. 2 e) stellt die „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen,...“ eine Verfolgung dar. Es handelt sich um Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, zuwiderlaufen.
- Der EuGH hat erst jüngst festgestellt, dass Wehrpflichtige, die mit einem Einsatz rechnen müssen, der diesen Kriterien entspricht, dann als Verfolgte gelten, wenn sie sich wegen des zu erwartenden Einsatzes dem Wehrdienst entziehen (EuGH v. 19.11.2020 – C-238/19). Diese Entscheidung ist auch für das BAMF bei einer Prüfung der Flüchtlingseigenschaft verbindlich.
- Russische Staatsangehörige könnten auch wegen Meinungsäußerungen und Protesthandlungen verfolgt werden, eine Prognose hinsichtlich der Erfolgsaussichten im Asylverfahren kann nur im Einzelfall getroffen werden.

31

Pläne zur Aufnahme russischer Wehrdienstverweigerer und Oppositioneller

Bundesinnenministerin Nancy Faeser erklärt, es gäbe derzeit einen Abstimmungsprozess zwischen den Ressorts der Bundesregierung, um russischen Oppositionellen einen Aufenthaltsstatus anzubieten, der sie nicht ins Asylverfahren zwingt.

Wir warten auf die Ergebnisse.....

32